

Satzung
der
FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT
“Neuruppin” w. V.

- Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb -
Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die FBG führt den Namen:

Forstbetriebsgemeinschaft „Neuruppin“

und hat ihren Sitz in 16816 Neuruppin.

- (2) Für die FBG soll gleichzeitig mit der Anerkennung nach §§ 16-20 des Bundeswaldgesetzes die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb beantragt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der FBG und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere durch Überwindung der strukturellen Nachteile wirtschaftliche Vorteile für seine Mitglieder zu erreichen.
- (2) Zur Durchführung des Satzungszweckes kann die FBG Verträge mit geeigneten Dritten eingehen oder die Ausführung durch Mitglieder selbst beschließen.
- (3) Aufgaben der FBG:
- 1) Abstimmung der Betriebs- und Wirtschaftspläne und der forstlichen Vorhaben
 - 2) Abstimmung der wesentlichen Vorhaben Holzvermarktung, Einkaufstätigkeit, Verkaufstätigkeit und Unternehmereinsatz
 - 3) Ausführung des Waldbaues, der Waldpflege und Forstschutz, einschließlich der Beantragung von Fördermitteln
 - 4) Durchführung der Holzernte, der Nebennutzungen, der Holzvermarktung an die Industrie
 - 5) Durchführung des Wegebau und der Verkehrssicherung
 - 6) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für zusammengefasste Maßnahmen nach Punkt 2-4
- (4) Die FBG überwacht die Erfüllung der Aufgaben und handelt im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldstückes oder einer zur Aufforstung bestimmten Fläche im Bereich des Altkreises Neuruppin werden.
Der Beitritt erfolgt mit Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt und schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres (§18(1)4a BWaldG)
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Erlöschen juristischer Personen
 - c) durch Ausschluss aus der FBG, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung der FBG vorliegen und die Vollversammlung der FBG einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung der FBG verstößt, z. B. sich nicht an der Zusammenfassung des Holzangebotes oder sonstiger gemeinschaftlicher Maßnahmen beteiligt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen in den Organen der FBG zu vertreten und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Genuss der wirtschaftlichen Vorteile durch die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine forstlichen Maßnahmen mit dem Verein abzustimmen und am gemeinschaftlichen Einkauf von Material und Dienstleistungen sowie am Holzverkauf teilzunehmen, soweit es sich nicht um Eigenbedarf, Brennholz, Pfähle oder Sonstiges handelt.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beschlüsse des Vereins zu befolgen, beschlossene Gebühren, Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten und den Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins zu unterstützen.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen Absatz 1-3 können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit einem Bußgeld von 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung,
- c) Kassenprüfer

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand tagt quartalsweise unter Leitung des Vorsitzenden, Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern gegeben. Über die Sitzungen ist ein Protokoll mit mindestens 2 Unterschriften zu fertigen, es muss die wesentlichen Beschlüsse und Anwesenheit dokumentieren.
- (2) Der Vorstand führt die Tätigkeit des Vereins. Er stellt den Haushaltsplan auf und erstellt den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand erarbeitet Vorschläge für die Mitgliederversammlung und regelt Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und diesen mit entsprechenden Vollmachten versehen.
- (5) Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. In seiner Abwesenheit wird der Verein durch die Stellvertreter gemeinsam vertreten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die gemeinsamen forstwirtschaftlichen und sonstigen Vorhaben. Aus ihrer Mitte werden die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den gemeinsamen Wirtschaftsplan, die Abrechnung der Maßnahmen des Wirtschaftsplanes und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung nach Vorlage der Jahresrechnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin:

- Änderungen, Ergänzungen der Satzung
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- Verwendung des Überschusses, Deckung von Verlusten
- hier bedarf es 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder
- Die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 6 (3) dieser Satzung getroffen hat

- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit schriftlicher Einladung, welche die Tagesordnung enthalten muss, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der FBG erscheint; gleichfalls, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Zusätzliche Tagesordnungspunkte bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut schriftlich einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für jeweils angefangene 10 ha Waldbesitz eine Stimme. Die Gesamtstimmenzahl eines Mitgliedes wird auf max. 10 Stimmen begrenzt. Vertretung ist schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (7) Sofern die Satzung nichts anderes fordert, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln müssen mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Leitung der Versammlung einem anderen Mitglied zu übertragen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und nachweislich vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, der Inhalt der Beschlüsse – bei Satzungsänderungen im genauen Wortlaut.

§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind zur Kontrolle der Geschäftsunterlagen, der Jahresrechnung und der Wirtschaftsführung des Vereins.
Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Kassenprüfer nach Prüfung der Unterlagen.

§ 9

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die FBG finanziert ihre Aufgaben aus den Beitrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen, aus Umlagen und der normalen Geschäftstätigkeit.
- (2) Über die Überschussverteilung bzw. die Verlustdeckung der FBG entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Für die FBG erbrachte Arbeitsleistungen können vergütet oder dem Mitglied angerechnet werden. Darüber und über die Höhe der Vergütungssätze beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht Anspruch auf die Ausschüttung für das Geschäftsjahr, zu dessen Schluss die Mitgliedschaft endet. Verstirbt ein Mitglied, so haben die gesetzlichen Erben Anspruch auf die anteilige Ausschüttung für das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied verstorben ist. War die Ausschüttung für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht ausbezahlt, besteht auch hierauf ein Anspruch. Im Laufe eines Geschäftsjahres beigetretene Mitglieder haben anteilig Anspruch auf eine Ausschüttung. Entsprechendes gilt andererseits für die Beteiligung an Umlagen.
- (5) Sonstige Ansprüche an die FBG entfallen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 10

Haftung

Im Haftungsfall gelten die allgemeinen Regelungen des BGB.

**§ 11
Verbände**

Die FBG kann zur Wahrung Ihrer Interessen Mitglied von Verbänden sein.

**§ 12
Auflösung der FBG**

- (1) Die FBG kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder persönlich anwesend sind, aufgelöst werden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, genügt auf einer zum gleichen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die in jedem Falle beschlussfähig ist, eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen. Die zweite Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.
- (3) Bei Beschlussfassung über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der FBG zu fassen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Beschlossen am 20.12.2007

Geändert auf der Mitgliederversammlung am: 01.05.2012

<u>Vorstand:</u>	Vorsitzender:	Enno Rosenthal Woltersdorf 30,	16818 Wahlendorf
	Stellv. Vorsitzender:	Marina Müller Friedenssiedlung 6,	39524 Kletz
	Stellv. Vorsitzender:	Karin Garmatter Dorfstraße 21a,	16835 Dierberg
	Mitglied des Vorstandes:	Manfred Kuhn An der Weide 17	16816 Neuruppin
	Mitglied des Vorstandes:	Kurt Kaatz Dorfstraße 57 a,	16835 Dierberg
	Mitglied des Vorstandes:	Bernd Fülster Siedlungsweg 6,	16845 Lüchfeld
	Mitglied des Vorstandes:	Hubertus Beldner Kleine Straße 3,	16818 Kränzlin
	Mitglied des Vorstandes:	Ulla Lück Dorfstraße 14,	16818 Pfalzheim
	Mitglied des Vorstandes:	Erhard Kehrberg Dorfstraße 39	16837 Wallitz
	Mitglied des Vorstandes:	Hartmut Templin Siedlung 3a	16831 Linow

	Kassenprüfer:	Brigitte Rosenträger Stöffiner Weg 1,	16818 Dabergotz
	Kassenprüfer:	Marlies Bachmann Dorfstraße 44,	16818 Walsleben